

Parlamentarischer Vorstoss

2022/315

Geschäftstyp: Postulat

Titel: **Besteuerung Förderbeiträge gemäss § 35 Energiegesetz**

Urheber/in: FDP-Fraktion

Zuständig: Christine Frey

Mitunterzeichnet von: Dürr

Eingereicht am: 19. Mai 2022

Dringlichkeit: —

Gemäss Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft (§ 23 Abs. 1) werden wiederkehrende und einmalige Einkünfte aller Art von der Einkommenssteuer erfasst. In der Praxis der Baselbieter Steuerverwaltung fallen auch Förderbeiträge des Kantons unter diese Generalklausel. Dies soll auch für Fördergelder im Energiebereich gemäss § 35 Energiegesetz-BL («Baselbieter Energiepaket») gelten. Ein Urteil des Kantonsgerichts vom 31. Mai 2006, also noch vor Erlass des aktuellen Energiegesetz-BL, stützt diese Praxis. Zu besonders stossenden Ergebnissen führt diese Praxis etwa dann, wenn Mehraufwendungen nicht (z.B. als Liegenschaftsunterhalt) steuerlich in Abzug gebracht werden können.

Einerseits hat das zur Folge, dass Personen, welche Förderbeiträge erhalten, aufgrund der Steuerprogression in eine höhere Steuerkategorie fallen und somit gesamthaft eine höhere Steuerlast zu tragen haben. Andererseits führt dies dazu, dass ein Teil der Fördergelder nicht für den angestrebten Zweck, sondern für das Bezahlen von Einkommensteuern verwendet wird. Mit anderen Worten fliesst das vom Staat für einen klar definierten Zweck zur Verfügung gestellte Geld wieder an diesen zurück. Gerade dies ist aber nicht das Ziel der Förderbeiträge. Vielmehr sollen die Gelder für die nachhaltige, effiziente und umweltschonende Energieversorgung verwendet werden. In Zeiten, in denen die Reduktion des CO₂ Ausstosses und das energie-effiziente Bauen in aller Munde ist, überrascht diese Rechtslage umso mehr.

Vor diesem Hintergrund bitten die Postulanten den Regierungsrat Möglichkeiten und Varianten zu prüfen und zu berichten, wie die kantonalen Steuergesetze angepasst werden müssen, damit die Förderbeiträge gemäss § 35 Energiegesetz-BL ihre Anreizwirkung vollumfänglich entfalten und nicht wieder an den Staat zurückfliessen.